

S a t z u n g

über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bad Kohlgrub (Kurbeitragssatzung - KBS-)

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bad Kohlgrub folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.
- (4) Kurbeitragsfrei sind:
 - a) Kurbeitragspflichtige ab dem 20. Aufenthalt (diese Befreiung gilt bis zum 31.12.2009)
 - b) Verwandte 1. und 2. Grades des zur Einhebung Verpflichteten
 - c) Passanten, die nur eine Nacht in Bad Kohlgrub verweilen
 - d) Begleitpersonen von Schwerbeschädigten mit dem Zusatzvermerk „B“ im Schwerbeschädigtenausweis.
 - e) Tagungsteilnehmer bis 2 Tage

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- (2) Bei einer Verweildauer von mehr als 20 Aufenthaltstagen wird ein Pauschalkurbeitrag erhoben.

- (3) Der Beitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

für Einzelpersonen	1,60 €	32,-- €
bei Familien:		
für die erste Person	1,60 €	32,-- €
für die zweite Person	1,60 €	32,-- €
für die dritte Person	0,80 €	16,-- €

- (4) Bei mehrmaligem Aufenthalt innerhalb eines Kalenderjahres, wird insgesamt höchstens der Pauschal-Kurbeitrag für 20 Aufenthaltstage erhoben.
Der Antrag auf Erstattung ist unter Rückgabe der Kurkarte und Vorlage der Abmeldebescheinigung innerhalb eines Monats nach Beendigung des Aufenthalts bei der Gemeinde, vertreten durch die Ammergauer Alpen GmbH, zu stellen.
- (5) Wenn von einer Familie mehr als 3 Personen gleichzeitig anwesend sind, wird ab der 4. Person kein Kurbeitrag erhoben.
- (6) Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die unselbständigen Kinder, die wirtschaftlich überwiegend von den Eltern abhängig sind. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (7) Für Schwerbeschädigte ab einer Behinderung von 80 % bei Vorlage des Schwerbeschädigtenausweises wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.
- (8) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige vom Beherbergungsbetrieb eine Gästekarte auf Papier oder eine elektronisch lesbare Chipkarte. Die Gästekarte oder die elektronisch lesbare Chipkarte gilt für die Dauer des bei der Gemeinde, vertreten durch die Ammergauer Alpen GmbH, gespeicherten Aufenthalts.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

Kurbeitragspflichtige, die im Kurgelände der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Gemeinde, vertreten durch die Ammergauer Alpen GmbH, erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

Folgt auf den Ankunftstag ein Sonn- oder Feiertag, so ist die Anmeldung am nächstfolgenden Wochentag vorzunehmen.

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen spätestens am vierten Tag nach Ankunft des Gastes schriftlich zu melden. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Anstelle der schriftlichen Meldung nach Abs. 1 Satz 1 kann die Meldung auch auf elektronischem Wege nach Abs. 3 erfolgen. Wenn alle meldepflichtigen Daten erfasst und an die Gemeinde, vertreten durch die Ammergauer Alpen GmbH, weitergeleitet werden, kann diese auf die Vorlage des unterschriebenen Meldescheins verzichten. Die gesetzliche Aufbewahrungspflicht für 1 Jahr bleibt unberührt.
- (3) Die elektronische Meldung nach Abs. 2 kann entweder über eine Hotelsoftware oder über das Internet erfolgen. Voraussetzung für die Meldung über die Hotelsoftware ist eine geeignete Schnittstelle für den Datentransfer. Voraussetzung für eine Meldung über das Internet ist eine internetbasierte Benutzeroberfläche (sog. Frontend), deren Hard- und Software von der Gemeinde, vertreten durch die Ammergauer Alpen GmbH, hinsichtlich ihrer Eignung geprüft und zugelassen ist.
- (4) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (5) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.
Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Für Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, wird ein jährlicher Kurbeitrag erhoben.
Der Jahrespauschalkurbeitrag beträgt:

für Einzelpersonen	32,-- €
bei Familien:	
für die erste Person	32,-- €
für die zweite Person	32,-- €
für die dritte und jede weitere Person	16,-- €

§ 4 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

- (2) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Beitragstatbestand erstmals verwirklicht wird. Die Beitragsschuld ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

Ergibt sich nachträglich, dass eine Kurbeitragspflicht nach § 1 nicht gegeben war, ist der geleistete Pauschalbeitrag zurückzuzahlen.

- (3) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8 Meldeformulare

- (1) Die amtlichen Meldescheine werden von der Gemeinde, vertreten durch die Ammergauer Alpen GmbH, mit fortlaufender Nummerierung erstellt und an die Beherbergungsbetriebe oder bei privater Unterbringung direkt an den Kurbeitragspflichtigen herausgegeben. Beherbergungsbetriebe, welche nach § 6 Abs. 2 die Meldungen weiterleiten, haben den im elektronischen Meldewesen integrierten amtlichen Meldeschein zu verwenden. Das Formular wird dabei von der Gemeinde, vertreten durch die Ammergauer Alpen GmbH, bestimmt.
- (2) Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Gemeinde, vertreten durch die Ammergauer Alpen GmbH, unverzüglich zurückzugeben.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Die Abgabehinterziehung wird nach Art. 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabeverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabefährdung kann nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden.

Insbesondere kann mit einem Bußgeld belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht bei der Gemeinde anmeldet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.03.2010 außer Kraft.

Bad Kohlgrub, den 13. Dezember 2011

GEMEINDE BAD KOHLGRUB

Tretter
1. Bürgermeister